

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Visoon Video Impact GmbH & Co. KG (VISOON) für die Buchung von Werbung in digitalen Medien

Stand: Januar 2016

1. Geltungsbereich und Begriffe

- 1.1 Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ("AGB") regeln in Ergänzung zum jeweils erteilten Auftrag/Vertrag das Vertragsverhältnis der VISOON ("Auftragnehmer"), zu ihren werbetreibenden Kunden ("Auftraggeber") über die Schaltung von Werbung in von VISOON vermarkteten digitalen Medien. Die Geltung von AGB des Auftraggebers wird hiermit ausdrücklich ausgeschlossen, und zwar auch für den Fall, dass ein Auftraggeber in seinen AGB der Geltung konkurrierender AGB widerspricht.
- 1.2 "Werbeauftrag" ist der Vertrag über die Schaltung eines oder mehrerer Werbemittel in digitalen Medien. Dies schließt Aufträge ein, die im Rahmen von Gegengeschäften erteilt werden. Soweit einheitliche Kombi-Aufträge über Online- und Rundfunkwerbung erteilt werden, gelten hinsichtlich der digitalen Medien diese AGB, im Übrigen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Einbuchung von Werbung bzw. von Sponsoring und Sonderwerbformen auf den Sendern MTV, Comedy Central, Viva, Nickelodeon, Nicknight, WELT, N24 Doku (vgl. www.visoon.de).
- 1.3 "Digitale Medien" sind alle Telemedien, Telekommunikationsdienste und vergleichbare Angebote, die der Auftragnehmer im eigenen Namen, aber auf Rechnung des jeweiligen Betreibers vermarktet. Dies umfasst insbesondere:
- die Websites unter www.mtv.de, www.viva.tv, www.nick.de, www.comedycentral.tv, www.nicknight.de, www.funnyclips.cc, www.southpark.de, www.spongebob.de, www.mtv.com, www.vh1.com, www.southpark.com, www.comedycentral.com, www.gametrailers.com, www.addictinggames.com, www.shockwave.com, www.nick.com und ihre Unterseiten;
 - Angebote für den mobilen Gebrauch, online oder offline (MEWs, Apps usw.);
 - sowie Email-Newsletter, SMS-Push Dienste und vergleichbare Angebote.

1.4 "Werbemittel" im Sinne dieser AGB sind alle von Auftragnehmer unter (www.visoon.de) angebotenen Werbeformen, die zum Beispiel aus einem oder mehreren der genannten Elemente bestehen können:

- aus einem Bild und/oder Text, aus Tonfolgen und/oder Bewegtbildern (einschl. Video-Ads);
- in der Präsentationsform von Bannern, Wallpapern, Skyscrapern, Flash-Layern oder ähnlichen Darstellungsformen, jeweils als online dargestellte oder auch zum Download verfügbar gemachte Datei;
- als sensitive Fläche, die bei Anklicken mittels einer von Auftraggeber genannten Online-Adresse die Verbindung zu weiteren Daten herstellt, die im Bereich von Auftraggeber liegen (z. B. Link).

2. **Auftragserteilung**

2.1 Werbeaufträge können schriftlich oder per Email erteilt werden. Der jeweilige Werbeauftrag wird für Auftragnehmer erst dann verbindlich, wenn dieser ihn schriftlich oder per Email bestätigt hat oder die jeweiligen Werbemittel auf den von Auftragnehmer betriebenen Online-Medien geschaltet wurden.

2.2 Soweit Werbeagenturen Werbeaufträge erteilen, kommt der Vertrag im Zweifel mit der Werbeagentur zustande. Soll ein Werbungstreibender Auftraggeber werden, muss er von der Werbeagentur namentlich benannt werden. Auftragnehmer ist berechtigt, sich die Vertretungsberechtigung der Werbeagentur nachweisen zu lassen. Werbeagenturen können die für einen Kunden gebuchten Werbeflächen nicht auf einen anderen Kunden oder auf eine andere Werbeagentur übertragen lassen.

2.3 Angebote, die Auftragnehmer unterbreitet, sind freibleibend. **Auftragnehmer behält sich vor, einen Auftrag anzunehmen oder abzulehnen. Auch im Falle der Annahme eines Auftrages behält sich Auftragnehmer vor, die Schaltung von Werbemitteln – auch einzelne Abrufe im Rahmen des Abschlusses – abzulehnen oder Werbemittel zu sperren oder die Kampagne zu pausieren, insbesondere wenn**

- deren Inhalt gegen Gesetze (einschließlich Rundfunkstaatsvertrag, Jugendmedienschutz-Staatsvertrag) oder behördliche Bestimmungen (einschließlich der jeweils geltenden gemeinsamen Werberichtlinien der Landesmedienanstalten) und / oder interne (Werbe-)Richtlinien von Auftragnehmer verstößt,

- deren Inhalt gegen Rechte Dritter oder die guten Sitten verstößt,
- deren Inhalt vom Deutschen Werberat in einem Beschwerdeverfahren beanstandet wurde,
- deren Veröffentlichung wegen ihrer Herkunft, ihres Inhalts oder ihrer technischen Form für Auftragnehmer unzumutbar ist oder
- deren Veröffentlichung in sonstiger Weise gegen berechnigte Interessen von Auftragnehmer verstoßen würde.

Auftragnehmer teilt Auftraggeber die Ablehnung / Sperrung unverzüglich mit. Auftraggeber ist in diesem Fall berechnigt, eine geänderte oder andere Vorlage zu liefern. Falls diese Vorlage für die Einhaltung des Schaltungstermins verspätet oder gar nicht geliefert wird, behält Auftragnehmer den Anspruch auf Vergütung.

2.4 **Auftragnehmer kann bereits veröffentlichte Werbemittel zurückziehen, wenn Auftraggeber nachträglich Änderungen der Inhalte des Werbemittels selbst vornimmt oder die Daten nachträglich verändert werden, auf die durch einen Link verwiesen wird und hierdurch die Voraussetzungen nach Nr. 2.3 erfüllt werden.**

2.5 Soweit Auftraggeber die Einbuchung von Verbundwerbung vornehmen möchte, d.h. Werbung, die neben Auftraggeber noch Marken, Produkte oder Dienstleistungen eines Dritten beinhaltet, so bedarf dies der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Auftragnehmer. Sofern Auftragnehmer der Einbuchung von Verbundwerbung schriftlich zugestimmt hat, ergibt sich ein Preiszuschlag in Höhe von **12 %** auf den jeweils entsprechend der Tarifgruppe geltenden Preis.

Sofern über eine (1) Drittintegration hinaus weitere Firmen in die Werbeschaltung von Auftraggeber integriert werden sollen, erhöhen sich die vorgenannten Preiszuschläge entsprechend der Anzahl der integrierten Drittfirmen. (Rechenbeispiel: bei Integration von zwei weiteren Firmen neben Auftraggeber ergibt sich ein Preiszuschlag von $2 \times 12 \% = 24 \%$).

3. **Schaltung der Werbemittel**

3.1 Werbemittel werden auf den einvernehmlich oder nach billigem Ermessen von Auftragnehmer festgelegten Werbepätzen platziert. **Auftraggeber hat vorbehaltlich einer anderen individuellen Vereinbarung keinen Anspruch auf eine Platzierung der Online-Werbung an einer bestimmten Position der**

jeweiligen Website oder auf Einhaltung einer bestimmten Zugriffszeit auf die jeweilige Website. Exklusivität oder sonstige Formen des Ausschlusses von Werbung von Wettbewerbern gewährt Auftragnehmer nicht. Insbesondere kann ein Konkurrenzausschluss innerhalb einer Website nicht gewährt werden, d.h. es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Konkurrenten des Auftraggebers während desselben Zeitraums innerhalb derselben Website Werbung schalten.

- 3.2 Auftragnehmer wird die Werbemittel - abgesehen von vertraglichen Sondervereinbarungen - zu den gebuchten Schaltzeiträumen und/oder bis zum Erreichen der vereinbarten Anzahl von AdImpressions und/oder AdClicks einstellen und/oder veröffentlichen. Als AdImpression gilt jede Antwort durch den AdServer als Reaktion auf die Anfrage des Browsers eines Nutzers, bereinigt um die durch automatisierte Prozesse wie z.B. Suchmaschinenscans erzeugten Impressions. Maßgeblich zur Bemessung der AdImpressions und/oder AdClicks sind die Daten, welche über den von Auftragnehmer genutzten AdServer ermittelt werden. Im Falle einer Differenz zwischen der von Auftragnehmer und der von Auftraggeber ermittelten Zählergebnisse gilt Folgendes: Eine Zählerdifferenz von bis zu 10 % gilt als marktüblich und bleibt unberücksichtigt. Bei einer Zählerdifferenz von über 10 % werden Auftragnehmer und Auftraggeber ihre Reportings hinsichtlich aller betroffenen Formate und Platzierungen auf Tagesbasis austauschen, die Ergebnisse abgleichen und das sich dabei zeigende Problem einvernehmlich lösen.

4. Kündigung

- 4.1 Mit der Auftragsbestätigung (Nr. 2.1) tritt der Werbeauftrag in Kraft und endet mit Ablauf der Schaltperiode, ohne dass es einer weiteren Kündigung bedarf. Kündigungen durch Auftraggeber nach Bestätigung des Schaltauftrags sind nur bis spätestens vier (4) Wochen vor Beginn der Schaltung kostenfrei möglich. Vier (4) Wochen bis eine (1) Woche vor Beginn der Schaltung beträgt die Stornogebühr 50 Prozent des Buchungsvolumens, in der Woche vor Beginn 100 Prozent.
- 4.2 **Auftragnehmer und Auftraggeber sind berechtigt, das zwischen ihnen begründete Vertragsverhältnis jederzeit aus wichtigem Grunde außerordentlich zu kündigen. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn**

- eine der Vertragsparteien eine Gewährleistungspflicht verletzt oder ihren wesentlichen vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommt und die Pflichtverletzung auch nicht innerhalb einer von der anderen Partei gesetzten Frist von dreißig (30) Tagen geheilt wird;
- über das Vermögen einer Partei ein gerichtliches Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird;
- ein Verstoß gegen Ziffer 2.3 vorliegt.

4.3 Die Kündigung von Werbeaufträgen ist nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgt.

4.4 Die gekündigte Partei haftet der kündigenden Partei für alle durch die Beendigung des Vertragsverhältnisses entstehenden Schäden.

5. **Bereitstellung des Datenmaterials zu den Werbemitteln / Rechtmäßigkeit der Werbemittel / Vertragsstrafe / Freistellung**

5.1 Auftraggeber ist verpflichtet, das Datenmaterial zu den Werbemitteln in einer Weise bereit zu stellen, welche die Schaltung ermöglicht. Insbesondere ist das Datenmaterial zu den Werbemitteln mit der notwendigen Vorlaufzeit (mindestens 3 Werktage vor der Schaltung von Werbeformaten aus dem Universal Ad Package (UAP) bzw. 5 Werktage vor der Schaltung von allen sonstigen Werbemitteln) per Email zu liefern und muss den technischen Spezifikationen von Auftragnehmer (www.visoon.de) entsprechen. Die Werbemittel sind frei von Viren oder sonstigen Schadensquellen zu liefern. Die Versandkosten trägt Auftraggeber. **Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, Werbeschaltungen zu veröffentlichen, die den technischen Spezifikationen nicht genügen oder verspätet abgegeben worden sind.** Ferner ist Auftragnehmer in diesem Fall nicht verpflichtet, die Werbeschaltungen über den Vertragszeitraum hinweg nachzuholen.

5.2 Es obliegt Auftraggeber, sicherzustellen, dass die von ihm benannten Zielseiten und Daten, auf welche die Werbemittel verweisen, vollständig funktionsfähig und korrekt sind.

5.3 Sofern Auftragnehmer Auftraggeber zur Auslieferung der Werbemittel die Einbindung eines sogenannten externen AdServers gestattet hat, ist Auftraggeber verpflichtet, die Redirect-Tags (Link-URL, Werbemittelaufwurf) innerhalb der im Werbeauftrag vereinbarten Zeit, spätestens jedoch 3 Werktage vor der

Schaltung von Werbeformaten aus dem UAP bzw. 5 Werkzeuge vor der Schaltung von allen sonstigen Werbemitteln, in der vereinbarten Form zu übermitteln. Auftraggeber garantiert im Fall des Einsatzes eines externen AdServers dessen volle und ordnungsgemäße Funktionalität sowie die Funktionalität der Redirect-Tags, so dass eine ordnungsgemäße Durchführung der Werbeaufträge gewährleistet ist.

- 5.4 **Sofern und soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, gilt was folgt: Auftraggeber sichert zu, kein Targeting und/oder Capping einzusetzen. Die Targeting-Einstellungen werden ausschließlich über den AdServer von Auftragnehmer gesteuert. Cookies dürfen von Auftraggeber nur ohne Targeting-, Capping- und Userinformationen eingebunden werden. Ferner ist es Auftraggeber untersagt, Cookies zu setzen, die nicht ausschließlich zur technisch notwendigen Auslieferungsmechanik des genutzten AdServers gehören, um eine Werbemittelauslieferung über den AdServer sicher zu stellen.**
- 5.5 **Sofern und soweit Auftragnehmer dem Einsatz von Tracking-Technologien seitens Auftraggeber im Einzelfall ausdrücklich zustimmt und/oder Auftraggeber personenbezogene Daten aus der Schaltung von Werbemitteln innerhalb der digitalen Medien von Auftragnehmer gewinnt oder sammelt, sichert Auftraggeber zu, die Daten ausschließlich in Übereinstimmung mit den anwendbaren datenschutzrechtlichen Regelungen, insbesondere dem Telemediengesetz (TMG), dem Rundfunkstaatsvertrag (TStV) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), zu erheben, verarbeiten oder zu nutzen. Sofern und soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, dürfen die Daten von Auftraggeber in keinem Fall über den Auftragszeitraum hinaus verwendet oder an Dritte weitergegeben werden.**
- 5.6 Setzt Auftraggeber für die Schaltung von Werbemitteln in den digitalen Medien von Auftragnehmer Systeme eines Dritten ein, wird Auftraggeber sicherstellen, dass auch der Systembetreiber vorgenannte Verpflichtungen einhält.
- 5.7 **Für jeden einzelnen Fall eines schuldhaften Verstoßes gegen die Verpflichtung aus den Ziffern 5.4 bis 5.6 ist Auftraggeber verpflichtet, an Auftragnehmer eine Vertragsstrafe in Höhe des Auftragswertes zu zahlen, aus dem die unzulässige Datensammlung stammt. Etwaige weiter-**

gehende Schadensersatzansprüche von Auftragnehmer bleiben unberührt.

- 5.8 Auftraggeber ist für die Rechtmäßigkeit der bereitgestellten Werbemittel allein verantwortlich, ebenso für solche Inhalte, auf die verlinkt wird. Auftraggeber gewährleistet insbesondere die Einhaltung medienrechtlicher, wettbewerbsrechtlicher, presserechtlicher, jugendschutzrechtlicher und datenschutzrechtlicher Vorschriften und garantiert, dass die bereitgestellten Werbemittel keine Urheber-, Persönlichkeits- oder sonstigen Schutzrechte, gleich welcher Art, verletzen sowie keinen beleidigenden oder obszönen Inhalt haben. **Im Falle eines Verstoßes gegen Satz 1 stellt Auftraggeber Auftragnehmer von allen etwaigen daraus entstehenden Kosten frei. Dies gilt auch für die Kosten einer angemessenen Rechtsverteidigung. Eine Pflicht zur Prüfung der Werbemittel vor Schaltung des Werbemittels besteht für Auftragnehmer nicht.**

Auftraggeber ist darüber hinaus dafür verantwortlich, dass die erforderlichen Vereinbarungen mit den Verwertungsgesellschaften (z.B. GEMA, GVL) bzw. Urheberrechtsinhabern getroffen sind. Sofern erforderlich, räumt Auftraggeber Auftragnehmer und dem Betreiber des jeweiligen digitalen Mediums daher auch **insbesondere** die Nutzungsrechte an der in den Werbemitteln verwendeten Musik (Recht zur Nutzung für Werbezwecke) ein. Die dafür anfallenden Kosten trägt Auftraggeber.

Des Weiteren ist Auftraggeber verpflichtet, Auftragnehmer die für die Meldungen an die Verwertungsgesellschaften (z.B. GEMA, GVL) erforderlichen Daten (d.h. Werbetreibender, Produktname, Spottitel (Motiv), Komponist, Werktitel (Musiktitel, ggf. mehrere), Musiksendungen (pro Werk), Spotlänge, Einschaltpläne und, soweit notwendig, die Werbetexte) spätestens im Zeitpunkt der Werbespotbuchung zur Verfügung zu stellen.

Auftraggeber überträgt Auftragnehmer und dem Betreiber des jeweiligen digitalen Mediums sämtliche für die Nutzung der Werbung in Online-Medien aller Art, einschließlich Internet, erforderlichen urheberrechtlichen Nutzungs-, Leistungsschutz- und sonstigen Rechte, insbesondere das Recht zur Vervielfältigung, Verbreitung, Übertragung, Sendung, Entnahme aus einer Datenbank und Abruf, und zwar zeitlich und inhaltlich in dem für die Durchführung des Auftrags notwendigen Umfang. Vorge-

nannte Rechte werden in allen Fällen örtlich unbegrenzt übertragen und berechtigen zur Schaltung mittels aller bekannten technischen Verfahren sowie aller bekannten Formen der Online-Medien. Auftraggeber räumt Auftragnehmer und dem Betreiber des jeweiligen digitalen Mediums zudem sämtliche zeitlich, örtlich und inhaltlich für die Nutzung der übermittelten Inhalte für Präsentationszwecke, insbesondere zur Darstellung als Werbemittelbeispiel, erforderlichen Nutzungsrechte in sämtlichen zum Vertragsabschluss zur Verfügung stehenden Medien, insbesondere jedoch Print, online, digital, mobile, Rundfunk, unbeschränkt ein. Gleichzeitig stellt er Auftragnehmer diesbezüglich von sämtlichen Ansprüchen Dritter vollumfänglich frei. Dies gilt auch für die Kosten einer angemessenen Rechtsverteidigung.

- 5.9 Die von Auftraggeber bereitgestellte Werbung muss offensichtlich als solche erkennbar sein, andernfalls kann sie von Auftragnehmer als solche kenntlich gemacht werden, insbesondere mit dem Wort "Werbung" oder "Anzeige" oder mit dem Buchstaben „-w-“ bei Mobile-Diensten oder einem ähnlichen eindeutigen Hinweis gekennzeichnet und/oder vom redaktionellen Inhalt räumlich abgesetzt werden. Bei Werbung, die auf den an Kinder gerichteten Websites von Auftragnehmer (insbesondere auf www.nick.de, www.nicknight.de, www.spongebob.de) geschaltet wird, ist eine Kennzeichnung mit dem Wort „Werbung“ zwingend. Im Übrigen sind die technischen Spezifikationen von Auftragnehmer (www.visoon.de) zu beachten.
- 5.10 Auftragnehmer übernimmt keine Gewähr für die Auftragsabwicklung, wenn das Datenmaterial zu den Werbemitteln nicht rechtzeitig bzw. mangelhaft gekennzeichnet geliefert oder nachträglich geändert wird. Sollte Auftraggeber das Datenmaterial zu den Werbemitteln nicht rechtzeitig, unvollständig oder in nicht ausreichender Qualität anliefern, so ist Auftragnehmer berechtigt, die gebuchte Schaltzeit zu berechnen, sofern Auftraggeber nicht nachweist, dass Auftragnehmer durch anderweitige Nutzung der Schaltzeit kein Schaden entstanden ist. Auftraggeber trägt die Gefahr der Versendung der Werbemittel.
- 5.11 Die Pflicht zur Aufbewahrung des Werbemittels endet mit der letzten vertraglich vereinbarten Verbreitung. Auftragnehmer ist sodann berechtigt, das Datenmaterial zu den Werbemitteln zu löschen.

6. Vergütung / Zahlungsbedingungen / Preisänderungen / Offenlegungs- und Weiterleitungspflicht für Agenturen

6.1 Die Vergütung für die Schaltung der Werbemittel ergibt sich aus den unter www.visoon.de zum Zeitpunkt des Werbeauftrags veröffentlichten Preislisten. Die Kosten für die Herstellung oder Bearbeitung von Werbemitteln (z.B. von Grafiken oder Texten) sowie ggf. anfallende urheber- bzw. leistungsschutzrechtliche Vergütungen, die wegen der Schaltung der Werbemittel an Verwertungsgesellschaften wie z.B. die GEMA zu zahlen sind, sind in den Werbe-preisen nicht enthalten. Alle Preise und Abrechnungen verstehen sich zuzü- glich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Werbeagenturen oder Werbemittler erhalten - sofern sie ihre Auftraggeber be- raten oder entsprechende Dienstleistungen schriftlich nachweisen können - eine Agenturvergütung (AE) in Höhe von 15 % des Auftragsnettowertes (d.h. auf die Rechnungssumme nach Abzug von Rabatten und ausschließlich Mehrwertsteuer), sofern nichts anderes vereinbart wurde. Sie sind verpflichtet, sich in ihren Angeboten, Verträgen und Abrechnungen mit ihren Kunden an die Preislisten von Auftragnehmer zu halten. **Die Werbeagenturen werden alle empfangenen Rabatte, Honorare und Skonti den von ihr betreuten Kunden gegenüber offenlegen und gegebenenfalls an diese weiterrei- chen. Im Übrigen werden sie Dritten gegenüber über alle von Auftrag- nehmer erhaltenen Leistungen Stillschweigen bewahren. Dies gilt auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses mit Auftragnehmer.**

Für die Anwendung eines Konzernrabatts auf Konzerngesellschaften ist der Nachweis einer Kapitalbeteiligung von mindestens 50 Prozent erforderlich.

6.2 Auftragnehmer stellt Auftraggeber, sofern nichts anderes vereinbart wurde, die Schaltung der Werbemittel monatlich im Voraus in Rechnung. Die in Rech- nung gestellte Vergütung ist ohne Abzüge sofort nach Zugang zur Zahlung fäl- lig. Bankspesen gehen zu Lasten von Auftraggeber. Schecks werden nur er- füllungshalber angenommen. Bei monatlicher Rechnungsstellung kann es bei einer Teilrechnung systembedingt zu geringfügigen Abweichungen zwischen gebuchtem und berechnetem Volumen kommen; ein Ausgleich findet spätes- tens mit der letzten Teilrechnung statt.

6.3 Bei Zahlungsverzug ist Auftragnehmer berechtigt, die weitere Durchführung des Werbeauftrags zurückzustellen, ohne dass Auftraggeber dadurch ein Er-

satzanspruch entsteht. Auftraggeber haftet Auftragnehmer für den entstandenen Verzugsschaden. Auftragnehmer ist berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von acht (8) Prozentpunkten über dem jeweils gültigen Basiszinssatz zu verlangen. Das Recht des Auftraggebers, einen geringeren Verzugsschaden nachzuweisen, bleibt hiervon unberührt. Änderungen der Preise sind jederzeit möglich. Für von Auftragnehmer bereits bestätigte Werbeaufträge sind Änderungen nur wirksam, wenn sie von Auftragnehmer mindestens einen (1) Monat vor Veröffentlichung des Werbemittels angekündigt werden. Bei einer Preiserhöhung steht Auftraggeber ein Rücktrittsrecht zu. Das Rücktrittsrecht muss innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Mitteilung über die Preiserhöhung ausgeübt werden. Wird das Rücktrittsrecht von Auftraggeber nicht fristgemäß ausgeübt, gilt die Änderung der Preise von Auftraggeber als genehmigt.

7. Informationspflicht von Auftragnehmer

Soweit nichts anderes vereinbart ist, obliegt es Auftragnehmer, innerhalb von zehn (10) Werktagen nach Ausführung des Auftrags folgende Informationen für Auftraggeber bereit zu halten, soweit dies technisch und nach der Art des eingesetzten Werbemittels möglich ist:

- die Zahl der Zugriffe / Empfänger des Werbemittels unter Angabe des Bezugszeitraums;
- die Ausfallzeit des Ad-Servers, soweit sie zusammenhängend eine Stunde überschreitet.

8. Gewährleistung von Auftragnehmer

8.1 Auftragnehmer gewährleistet im Rahmen des üblichen technischen Standards die bestmögliche Wiedergabe der Werbemittel. Die Gewährleistung gilt nicht für unerhebliche Fehler bei der Wiedergabe von Werbemitteln. Ferner gilt die Gewährleistung nicht bei Fehlern, die durch

- technische Störungen, insbesondere einem Leitungs- und/oder Rechnerausfall aufgrund Systemversagens oder
- durch die Verwendung einer nicht geeigneten Darstellungssoftware und/oder Hardware (z.B. Browser) oder
- durch eine Störung der Kommunikationsnetze anderer Betreiber oder

- durch unvollständige und/oder nicht aktualisierte Angebote auf so genannten Proxies (Zwischenspeichern) oder
- durch einen Ausfall des Ad-Servers, der nicht länger als 24 Stunden (fortlaufend oder addiert) innerhalb von 30 Tagen nach Beginn der vertraglich vereinbarten Schaltung andauert

hervorgerufen wurden und Auftragnehmer dies nicht zu vertreten hat.

Bei einem Ausfall des AdServers über einen erheblichen Zeitraum (mehr als 10 Prozent der gebuchten Zeit) im Rahmen einer zeitgebundenen Festbuchung entfällt die Zahlungspflicht von Auftraggeber für den Zeitraum des Ausfalls. Weitere Ansprüche von Auftraggeber sind ausgeschlossen.

- 8.2 Sind etwaige Mängel des Datenmaterials zu den Werbemitteln nicht offenkundig, so hat Auftraggeber bei ungenügender Veröffentlichung keine Ansprüche, soweit die ungenügende Veröffentlichung hierauf beruht. Das gleiche gilt bei Fehlern in wiederholten Werbeschaltungen, wenn Auftraggeber nicht rechtzeitig vor Veröffentlichung der nächstfolgenden Werbeschaltung auf den Fehler hinweist. Auftraggeber hat das in Auftrag gegebene Werbemittel unverzüglich nach seiner ersten Schaltung zu prüfen und einen eventuellen Mangel, der sich zeigt, unverzüglich, spätestens jedoch zwei Wochen nach der Schaltung, schriftlich gegenüber Auftragnehmer anzuzeigen. Sofern keine Mangelanzeige von Auftraggeber innerhalb dieses Zeitraumes bei Auftragnehmer erfolgt, gilt die Ausführung des Auftrages als genehmigt.
- 8.3 Im Fall einer von Auftragnehmer zu vertretenden mangelhaften Ausführung von Werbeschaltungen, die Auftraggeber Auftragnehmer nicht rechtzeitig angezeigt hat, ist die Haftung auf Nachbesserung bzw. Ersatzveröffentlichung beschränkt. Sollte die Nachbesserung fehlschlagen, hat Auftraggeber die Wahl, bezüglich des betroffenen Werbemittels und der betroffenen Schaltung Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Werbeauftrags zu verlangen.

9. **Leistungsstörungen**

Fällt die Durchführung eines Auftrages aus Gründen aus, die außerhalb des Einflussbereichs von Auftragnehmer liegen, insbesondere wegen Rechnerausfalles, höherer Gewalt, Streik, aufgrund geänderter gesetzlicher Bestimmungen, Störungen im Verantwortungsbereich von Dritten (z.B. anderen Providern), Netzbetreibern oder Leistungsanbietern, so wird die Durchführung des

Auftrages nach Möglichkeit nachgeholt. Bei Nachholung in angemessener und für Auftraggeber zumutbarer Zeit nach Beseitigung der Störung bleibt der Vergütungsanspruch von Auftragnehmer bestehen. Wenn und soweit eine Nachholung nicht möglich ist, hat Auftraggeber Anspruch auf Rückzahlung des entsprechenden Anteils der von ihm entrichteten Vergütung. Weitere Ansprüche von Auftraggeber sind ausgeschlossen.

10. Haftung

10.1 Auftragnehmer

Auftragnehmer haftet grundsätzlich nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für Pflichtverletzungen der gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Verrichtungsgehilfen von Auftragnehmer. Soweit eine Pflicht verletzt wird, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszweckes von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflicht) und bei einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, haftet Auftragnehmer auch für leichte Fahrlässigkeit. Im kaufmännischen Geschäftsverkehr ist in diesem Fall die Schadensersatzpflicht jedoch auf vorhersehbare Schäden beschränkt. Das gleiche gilt für Pflichtverletzungen der gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Verrichtungsgehilfen von Auftragnehmer.

10.2 Auftraggeber / Freistellung

Auftraggeber stellt Auftragnehmer von Ansprüchen Dritter frei, die aus der Rechtswidrigkeit der von Auftraggeber zur Verfügung gestellten Werbemittel oder verlinkten Zielseiten resultieren. Die Freistellungsverpflichtung umfasst auch Rechtsverteidigungskosten (z.B. Gerichts- und Anwaltskosten) in angemessener Höhe. Auftraggeber ist verpflichtet, Auftragnehmer nach Treu und Glauben mit Informationen und Unterlagen bei der Rechtsverteidigung gegenüber Dritten zu unterstützen.

11. Schlussvereinbarungen

11.1 Auftragnehmer ist berechtigt, die Rechte und Verpflichtungen aus dem Werbeauftrag insgesamt (Vertragsübernahme) oder einzeln jedem beliebigen mit Auftragnehmer im Sinne von § 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen zu übertragen. Auftraggeber stimmt bereits jetzt einer entsprechenden Erklärung durch ein mit Auftragnehmer verbundenes Unternehmen zu.

- 11.2 Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden Auftraggeber unter www.visoon.de mitgeteilt. Bei Abschluss von Werbeaufträgen gilt die jeweils aktuelle Fassung der AGB und wird Vertragsbestandteil. Bereits bestätigte Werbeaufträge bleiben von einer Änderung dieser AGB oder der Preisliste unberührt. Für eine Änderung der Preise gilt, abweichend hiervon, die Regelung in Nr. 6.3.
- 11.3 Bei Unwirksamkeit einzelner Klauseln dieser AGB bzw. des Vertrages mit Auftraggeber wird die Gültigkeit der übrigen Regelungen hiervon nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine solche ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen und der Intention der Parteien möglichst nahe kommt.
- 11.4 Das Vertragsverhältnis, einschließlich der AGB, unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
- 11.5 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis, einschließlich der AGB und der Durchführung, ist Berlin.

(Stand: Januar 2016)